

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend übersende ich Ihnen die Allgemeinverfügung, mit der Bitte um Veröffentlichung auf der
Internetseite der Einrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dudek

Der Landrat
Gesundheitsamt
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Tel. 02202 – 13 2400 (Frau Dudek)

Fax 02202 – 13 10 2699

Email: gesundheitsamt@rbk-online.de

Weitere Informationen: www.rbk-direkt.de

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Allgemeinverfügung

An alle

gesetzlichen Vertreter der Kinder der Sternengruppe an der Integrativen Kindertagesstätte Robin Hood in 51429 Bergisch Gladbach, Am Fürstenbrunnchen 5 sowie gegenüber allen Personen, die zwischen dem 28.09.2020 und 29.09.2020 die Gruppe betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Kindern der Sternengruppe, die zwischen dem 28.09.2020 und dem 29.09.2020 in dieser Einrichtung betreut wurden, sowie gegenüber allen an dieser Einrichtung tätigen Personen, die die Sternengruppe zwischen dem 28.09.2020 und dem 29.09.2020 betreut haben, wird ab dem 03.10.2020 eine Absonderung bis zum **13.10.2020** in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie auf der Internetseite der Integrativen Kindertagesstätte Robin Hood veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch

- 2 -

das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 05.10.2020

Im/Auftrag



gez.

Dr. Sabine Kieth